

Flucht und Migration

Status	rechtliche Voraussetzungen	Sozialleistungen/Arbeitsrecht
1. Menschen, die sich gezwungen sehen, ihre Heimat zu verlassen		
a) Flüchtlinge b) Asylbewerber	Flüchtlingsschutz, Genfer Flüchtlingskonvention (www.unhcr.de/mandat/genfer-fluechtlingskonvention.html), Asylrecht, Artikel 16a Grundgesetz (www.gesetze-im-internet.de/gg/art_16a.html) <ul style="list-style-type: none"> politisch Verfolgte und Menschen, denen aufgrund ihrer Rasse, Religion, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder Nationalität Verfolgung oder Gefahr droht (Gewalt, Folter, Todesstrafe) durch nichtstaatliche Akteure (bei Flüchtlingen) oder durch staatliche Akteure (übrige Asylbewerber) Nicht anerkannt werden Armut und Hunger, Bedrohungen durch die Umwelt (Dürre, Klimaveränderungen) oder aufgrund des Geschlechts/der sexuellen Ausrichtung (letzteres ist umstritten). Die individuellen Verfolgungsgründe müssen umfassend und glaubhaft dargelegt werden. Kontingentflüchtlinge: Flüchtlinge aus Krisenregionen, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommen werden Bei Flüchtlingen ist die Einreise über ein Drittland möglich. Andere Asylsuchende müssen sich in dem Land anmelden, in dem sie eingereist sind, sofern das Land als sicher eingestuft wird (Drittstaatenregelung/Dublin-Verordnung). 	Asylbewerberleistungsgesetz (www.gesetze-im-internet.de/asylblg) <ul style="list-style-type: none"> für Asylbewerber, Geduldete, Ausländer, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten kein Anspruch auf normale Sozialleistungen: Leistungen zum Existenzminimum auf Grundsicherungsniveau (ALG II) als Sach- und Geldleistungen, Grundleistungen für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Güter im Haushalt, Taschengeld für persönliche Bedürfnisse, Leistungen bei Krankheit Anhand von Länderdossiers, welche die politische Lage in einem Staat bewerten, wird beurteilt, ob ein Bewerber asylberechtigt ist, ob er den Flüchtlingsstatus erhält oder ob beides verweigert wird. Bis die Entscheidung gefällt ist, müssen die Menschen in den Aufnahmelagern oder Heimen bleiben und dürfen in den ersten drei Monaten nicht arbeiten. Arbeitserlaubnis nach Zustimmung der Ausländerbehörde, Gemeinde bzw. Bundesagentur für Arbeit, wenn kein bevorrechtigter Arbeitnehmer (deutscher Staatsbürger, EU-Bürger oder anerkannter Flüchtling/Asylberechtigter) für die betreffende Arbeit zur Verfügung steht Ausnahmen für Berufe, in denen Fachkräftemangel besteht (Engpassberufe)
a) geduldete Asylbewerber/ Flüchtlinge b) subsidiärer (vorübergehender) Schutz	<ul style="list-style-type: none"> Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr, Verlängerungen möglich keine Anerkennung, jedoch keine Abschiebung, zum Beispiel wegen fehlender Papiere oder Krankheit (bei Duldung) oder extremer humanitärer Notsituation im Heimatland, Gefahr durch Gewalt, Folter, Todesstrafe (bei subsidiärem Schutz) gilt auch für Minderjährige, die ohne Erwachsene auf der Flucht sind 	
a) anerkannte Flüchtlinge („kleines Asyl“) b) Asylberechtigte („großes Asyl“)	<ul style="list-style-type: none"> Aufenthaltsgenehmigung befristet auf drei Jahre, danach Prüfung auf dauerhaftes Bleiberecht Aufenthalt außerhalb der Aufnahmelager und Heime erlaubt 	<ul style="list-style-type: none"> gleiche Sozialleistungen bei Bedürftigkeit wie für deutsche Bürger Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt Anerkennungsverfahren der Berufsqualifikation und Nachqualifikation für Fachkräfte meist gefordert
2. Menschen, die aus eigenen Antrieb ihre Heimat verlassen		
{Arbeits-}Migranten, Zuwanderer	Zuwanderungsgesetz (www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/aufenthg_2004/gesamt.pdf): <ul style="list-style-type: none"> Menschen, die ihre Lebensbedingungen verbessern wollen keine Gefahr für Leib und Leben im Herkunftsland Aufenthaltserlaubnis nötig, Voraussetzungen sind zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> EU-Freizügigkeitsrecht Studienplatz Familiennachzug gültiger Arbeitsvertrag Bewerbung für Engpassberuf Blaue Karte EU für Hochschulabsolventen 	EU-Bürger <ul style="list-style-type: none"> keine Sozialleistungen in den ersten drei Monaten, danach individuelle Prüfung, umstrittene Rechtslage der Ansprüche im Einzelfall bezüglich Grundsicherungsleistungen (Stichwort: „Armutsmigration“) Migranten aus Drittstaaten (außerhalb der EU) <ul style="list-style-type: none"> Visum zur Arbeitsplatzsuche für nichtakademische beruflich qualifizierte Fachkräfte für zwölf Monate Beschäftigungsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: Beschäftigungserlaubnis für qualifizierte Fachkräfte in Engpassberufen
3. Rückkehrer und deren Nachkommen mit deutschen Wurzeln		
Spätaussiedler, Vertriebene	Bundesvertriebenengesetz (www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bvfg/gesamt.pdf) <ul style="list-style-type: none"> Einwohner eines anderen Staates, der deutsche Vorfahren hat Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache 	<ul style="list-style-type: none"> einmalige pauschale Eingliederungshilfe an Spätaussiedler aus der ehemaligen UdSSR und den baltischen Staaten Gleichstellung mit deutschen Staatsbürgern